

## KfW-Information für Multiplikatoren

25.01.2024

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkte	Themen
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
<b>1.</b>	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)	Neue Richtlinie
<b>2.</b>	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Ergänzungskredit – Wohngebäude 358/359	Neues Förderangebot ab 27.02.2024
<b>3.</b>	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261, 263	Aufhebung Kombinationsverbot BEG EM mit BEG WG und BEG NWG
<b>Service-Informationen »</b>		

## **Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM): Neue Richtlinie**

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist auch die überarbeitete Richtlinie zur "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen" (BEG EM) am 01.01.2024 in Kraft getreten (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 29.12.2023). Eine neue Heizungsförderung unterstützt dabei den Einbau neuer Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 % Investitionskostenzuschuss. Weitere Effizienzmaßnahmen, z. B. Dämmung oder Fenstertausch, werden weiterhin mit bis zu 20 % Investitionskostenzuschuss gefördert. Daneben wird es auch ein Förderangebot im Rahmen eines Ergänzungskredites für alle BEG Einzelmaßnahmen geben. Das bekannte Förderangebot eines zinsgünstigen Kredits mit Tilgungszuschuss für die Komplettisanierungen auf Effizienzhaus-/Effizienzgebäudeniveau bleibt erhalten.

#### **Eckpunkte der neuen Heizungsförderung**

Für den Heizungstausch sind folgende Investitionskostenzuschüsse erhältlich:

- eine Grundförderung von 30 % für alle Antragstellergruppen;
- ein Effizienzbonus für Wärmepumpen von 5 %, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird;
- ein pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500 Euro für Biomasseheizungen, wenn sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m<sup>3</sup> einhalten;
- ein Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % bis 2028 für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen oder von funktionstüchtigen, mindestens 20 Jahren alten Gasheizungen oder Biomasseheizungen für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer; danach sinkt der Klimageschwindigkeitsbonus alle zwei Jahre um 3 % ab, zunächst also auf 17 % ab 01.01.2029; ab 01.01.2037 entfällt der Klimageschwindigkeitsbonus;
- sowie ein Einkommensbonus von 30 % für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.

Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren – bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %, ggf. plus Emissionsminderungszuschlag.

Bei der KfW können selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer (keine Bevollmächtigten) von Einfamilienhäusern ab dem 27.02.2024 im Kundenportal "Meine KfW" einen Zuschuss beantragen. Hierfür wird eine gültige Bestätigung zum Antrag (BzA) benötigt.

Die BzA kann ab dem 22.02.2024 durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz oder ein Fachunternehmen unter <https://kfw.de/prueftool> erstellt werden.

Fachunternehmen müssen sich vorab einmalig auf dem neuen Fachunternehmen-Online-Portal der Deutschen Energieagentur registrieren: <https://fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/>.

Neu zur bisherigen Förderung ist, dass bei Antragstellung ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung hinsichtlich der Erteilung einer Förderzusage abgeschlossen sein muss, der bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthält. Dieser Vertrag muss bei Antragstellung hochgeladen werden.

Als Übergangsregelung können Antragsberechtigte seit Veröffentlichung der neuen Richtlinie am 29.12.2023 förderfähige Vorhaben für den Heizungstausch (mit Ausnahme der Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) beauftragen und umsetzen.

Der Förderantrag für den Heizungstausch muss – bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung am 29.12.2023 und dem 31.08.2024 – bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.

D. h. der Austausch der Heizung kann direkt beauftragt und umgesetzt werden und der Antrag kann durch die Antragsberechtigten nachgeholt werden, sobald für die betreffende Antragstellergruppe die Antragstellung bei der KfW möglich ist.

Die Details und weitere Informationen rund um die neue Heizungsförderung finden Sie auf einen Blick unter [www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung)

## **2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359): Neues Förderangebot ab 27.02.2024**

Der Ergänzungskredit dient der Finanzierung von Sanierungsvorhaben, bei denen förderfähige Einzelmaßnahmen gemäß vorgenannter Richtlinie umgesetzt werden. Der Ergänzungskredit kann nur zusätzlich zu einer nach dieser Richtlinie bereits erteilten Zuschussförderung beantragt werden.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss für das geplante Vorhaben bereits eine zugesagte beziehungsweise bewilligte aber noch nicht ausgezahlte Zuschussförderung vorliegen. Es gelten nur Zusagen der KfW und Zuwendungsbescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) die nach den ab 01.01.2024 geltenden neuen Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) erteilt wurden. Der maximale Förderhöchstbetrag dieses Kredits beträgt 120.000 Euro je Wohneinheit.

Selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro wird für die selbstgenutzte Wohneinheit ein zusätzlicher Zinsvorteil gewährt (Programmnummer 358).

Das Merkblatt werden wir Ihnen rechtzeitig zum Produktstart über das KfW-Partnerportal und auf den Produktseiten im Internet zur Verfügung stellen.

### **3. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261, 263): Aufhebung Kombinationsverbot BEG EM mit BEG WG und BEG NWG**

Mit der am 01.01.2024 in Kraft getretenen Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 29.12.2023) wurde das Kombinationsverbot der BEG EM mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – WG und NWG (BEG WG/BEG NWG) aufgehoben. Bislang war eine schrittweise Sanierung über Einzelmaßnahmen und Effizienzhaus-Stufen nur in baulich und zeitlich getrennten Vorhaben möglich, d. h. eine erneute Antragstellung war erst nach Abschluss des Vorhabens und nach Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig.

Die Möglichkeit zur Kombination gilt rückwirkend für alle Anträge, die ab 01.01.2024 bei der KfW eingegangen sind. Die Neuregelung gilt auch für aufeinanderfolgende Vorhaben, für welche ein Antrag bereits im Jahr 2023 gestellt wurde.

Eine Anpassung der Richtlinien BEG WG und BEG NWG (Ziffer 8.6 "Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen") ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Aufhebung des Kombinationsausschlusses wird über die jeweiligen Merkblätter in Abstimmung mit dem BMWK geregelt.

Die angepassten Merkblätter und die Infoblätter zur Antragstellung mit Stand 02/2024, gültig ab 05.02.2024, werden wir Ihnen bis zum 29.01.2024 im KfW-Partnerportal zur Verfügung stellen.

Neben der zuvor genannten Änderung haben wir einige Förderbedingungen in den Merkblättern und Infoblättern zur Antragstellung klarer formuliert.

## Service-Informationen

Das Merkblatt Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359) kann spätestens zum Produktstart im Archiv Ihres Partnerbereichs heruntergeladen werden ([www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal)).

Die angepassten Merkblätter und die Infoblätter zur Antragstellung in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261,263) mit Stand 02/2024, gültig ab 05.02.2024, werden bis zum 29.01.2024 im Archiv Ihres Partnerbereichs zur Verfügung gestellt ([www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal)).

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice:    Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;  
E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 5135	358/359	Merkblatt	BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude	02/2024
600 000 4854	261	Merkblatt	BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	02/2024
600 000 4855	261	Infoblatt	BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	02/2024
600 000 4822	263	Merkblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	02/2024
600 000 4849	263	Infoblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	02/2024

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Wohnwirtschaft (8:00 – 18:00 Uhr):                      0800 539 9002
- Infrastruktur (8:00 – 18:00 Uhr):                            0800 539 9008